Vereinssatzung

Akkordeon-Orchester Mainz e.V.
(Spielring 35)

Zum Verein

§ 1

Der am 5.11.1935 gegründete „1. Mainzer-Handharmonika-Spielring 1935" trägt seitdem 1.7.1964 den Namen „Akkordeon-Orchester Mainz (Spielring 35)" und hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein hat seine Wurzeln in dem von 1931 bis 1933 aktiven „Akkordeon Club Mainz".

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Mainz.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes (DHV).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er dient der gemeinschaftlichen Pflege der Musik und deren Verbreitung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Konzerte und Auftritte, regelmäßige Probenarbeit, musikalische Aus- und Fortbildung sowie durch kinder- und jugendpflegerische Aktivitäten.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Mit der Tätigkeit des Vereins sind keine wirtschaftlichen Zwecke verbunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jede Person werden (aktiv oder inaktiv), die für die Interessen des Vereins eintritt, einen guten Leumund hat und durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages die Vereinssatzung als verbindlich anerkennt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch beim Ehrengericht möglich.

§ 5

Es werden unterschieden:

a) aktive Mitglieder
b) inaktive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder ab 18 Jahre sind wahlberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu achten und zu befolgen.
Die aktiven Mitglieder verpflichten sich insbesondere, an Proben und Aufführungen des A0M unentgeltlich und pünktlich teilzunehmen, das vom Dirigenten angestrebte spielerische Niveau zu erreichen und den Anordnungen des musikalischen Leiters bzw. Dirigenten im Rahmen dessen Zuständigkeit nachzukommen.

Verwaltung des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitglieder-Hauptversammlung
c) das Ehrengericht

§ 8

Nach einjähriger Mitgliedschaft ist jedes Mitglied in den Vorstand, in das Ehrengericht oder als Kassenprüfer wählbar, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens zwei Jahre dem Verein angehören und sollten bereits im Vorstand tätig gewesen sein.

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem musikalischen Leiter
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Instrumentenwart
dem Jugendleiter
in der Regel zwei Beisitzern

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich aus 9 Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder-Hauptversammlung kann mit Beschluß die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Veränderung der Zahl der Beisitzer erhöhen oder verringern.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Instrumentenwart

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes regeln sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Vorstandsmitglieder eine Woche vorher eingeladen wurden.

§ 11

Der Vorstand kann erforderlichenfalls für spezielle Aufgaben Ausschüsse bestellen, deren Befugnisse besonders geregelt werden können.

§ 12

Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung soll im letzten Monat des Geschäftsjahres stattfinden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Die Einladung zu der Mitglieder-Hauptversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief erfolgen.

Die Mitglieder-Hauptversammlung umfaßt folgende Tagungspunkte:

a) Jahresbericht des Vorstandes, ggfs. der Ausschüsse
b) Kassenbericht über das vergangene Kalenderjahr (Kassenjahr)
c) Bericht der Kassenprüfer
d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse für das abgelaufene Kassenjahr
e) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrengerichtes und der Kassenprüfer (Wiederwahl ist möglich). Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrengerichtes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
f) Wahl des Jugendleiters; wahlberechtigt sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.
g) Anträge
h) Verschiedenes

Sofern die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder wirksam.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitglieder-Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Für Anträge auf Änderung der Satzung beträgt die Frist einen Monat.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitglieder-Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitglieder-Hauptversammlung sind von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 (weggefallen)

§ 14

Eine außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn

der Vorstand oder
1/10 der wahlberechtigten Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 15

Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
Die in das Ehrengericht gewählten Vereinsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden des Ehrengerichts,

Das Ehrengericht tritt zusammen:

a) auf Antrag des Vorstandes, um Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins oder des Vorstandes zu schlichten;

b) auf Antrag eines Mitgliedes, wenn gegen dieses der Ausschluß bzw. die Nichtaufnahme beschlossen wurde oder es sich durch den Verein in seiner Ehre geschädigt fühlt.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrengerichtes sind vertraulich, seine schriftlich niedergelegten Protokolle sind vom Vorsitzenden des Ehrengerichtes aufzubewahren.

Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen, oder auf Aufnahme oder Ausschluß erkennen.
Hat das Ehrengericht auf Ausschluß erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitglieder-Hauptversammlung zu.
Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung bei dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 16

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, dessen Ziele und Bestrebungen erworben haben.

Der musikalische Leiter

§ 17

Der musikalische Leiter legt die musikalischen Richtlinien des Vereins im Einvernehmen mit den Dirigenten und dem Vorstand fest.
Er hat Vorschlags- und Mitspracherecht bei der Ernennung von Dirigenten und Unterrichtenden und wird von ihnen regelmäßig über den Stand der musikalischen Arbeit in Kenntnis gesetzt.

Der Vorstand gewährt ihm nach besten Kräften Unterstützung und Hilfe.

Beiträge und Haftung

§ 18

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitglieder-Hauptversammlung fest. Sie kann zudem die Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe beschließen.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. Juni des Beitragsjahres zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag anteilmäßig für das restliche Beitragsjahr zu begleichen.

Ehrenmitglieder sind von diesen Zahlungen befreit.

§ 19

Für Verlust oder Beschädigung an Vereinseigentum haftet der Verursachende, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Ende der Mitgliedschaft

§ 20

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Austritt
b) durch den Ausschluß
c) durch den Tod

zu a) Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

zu b) Der Ausschluß erfolgt, wenn sich ein Mitglied fortgesetzt Handlungen zuschulden kommen läßt, die gegen die Interessen des Vereins oder dessen Satzung verstoßen;
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinem Jahresbeitrag länger als ein halbes Jahr trotz mehrmaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
Der Betroffene hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand.
Gegen den Ausschlußbescheid des Vorstandes steht das Recht des Einspruchs innerhalb von 10 Tagen an das Ehrengericht, gerechnet ab dem Tage der Zustellung, zu. Gegen den Beschluß des Ehrengerichts ist Berufung bei der Mitglieder-Hauptversammlung möglich (siehe § 15).

§ 21

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben und noch bestehende Forderungen zu befriedigen.

§ 22

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 4 / 5 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies in einer hierzu anberaumten außerordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abgeltung aller Ansprüche an den Verein noch vorhandene Vereinsvermögen einem dann zu bestimmenden anerkannten caritativen Zwecke zu.

Das Einverständnis des Finanzamtes ist einzuholen.